

RS Vwgh 1987/4/8 86/01/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

25/02 Strafvollzug

Norm

AHG 1949;

StVG §120 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses ist zu verneinen, wenn sich die Rechtsstellung des Bf durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht ändern würde. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlichen Beschwerde die Abnahme der Krawatten durch Strafvollzugsorgane wie auch die Wiederausfolgung der Krawatten an den Bf zur Gänze in der Vergangenheit lag. Da durch das vom Bf bekämpfte Verhalten der Strafvollzugsorgane weder ein Schaden an Personen noch sonst ein vermögenswerter Schaden eingetreten sein kann, scheiden Ansprüche des Bf aus diesem Anlass aus dem Amtshaftungsgesetz aus, sodass ein allfälliges durch Amtshaftungsansprüche begründetes Rechtsschutzinteresse (Hinweis E 12.9.1986, 86/18/0142) nicht vorliegt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010040.X03

Im RIS seit

11.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at